



Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW zum Fragenkatalog zu Artikel 7 des Haushaltbegleitgesetzes 2004/2005 - Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - anlässlich des Expertengesprächs im Landtag NRW am 18. Dezember 2003

1. Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des Wasserentnahmeentgelts?

Für generationsübergreifend zukunftsfähige Wirtschafts- und Lebensweisen im Sinne des Rio-Prozesses sind der nachhaltige Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung unserer zentralen Ressourcen unumgänglich. Sauberes Wasser ist das essenzielle - d. h. durch nichts ersetzbare - Lebenselement für Menschen und alle Ökosysteme, vorsorgender Gewässerschutz ist die Voraussetzung für die langfristige Sicherung einer hochwertigen Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger in NRW. Daher tritt die Verbraucher-Zentrale NRW grundsätzlich für eine gerechte und kostendeckende Finanzierung aller für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Lebensressource Wasser erforderlichen Ressourcenschutzkosten durch alle Nutzergruppen ein. Auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) fordert die Einbeziehung von - bisher oft externalisierten - Umwelt- und Ressourcenschutzkosten in die Wasserpreise. Die vorgesehene Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (WEE) halten wir daher für ein grundsätzlich geeignetes Instrument des Ressourcenschutzes.

Schon in der Stellungnahme der Verbraucher-Zentrale NRW zur rechtlichen und verwaltungsmäßigen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW anlässlich der Anhörung im Landtag NRW am 4. April 2001 hatte sich die Verbraucher-Zentrale NRW zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten entsprechend der EU-Rahmenrichtlinie für die Einführung eines verursachergerecht erhobenen Wasserentnahmeentgelts auch in NRW ausgesprochen (vgl. <http://www.vz-nrw.de> => Dokumente/Umwelt/Wasser).

Da der Leitsatz der EU-WRRL „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ und die darin enthaltene Vorgabe, bis zum Jahr 2015 für alle Gewässer eine „gute Gewässerqualität“ (EU-WRRL) herzustellen, auch in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden muss, sind zielführende Maßnahmen abzuleiten, hinsichtlich Effektivität und Effizienz zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren. Um die Vorgaben der EU in der Wasserrahmenrichtlinie zur Grund- und Oberflächenwasserqualität zu erreichen, müssen auch in NRW die

Gewässerschutzanstrengungen mit entsprechenden Maßnahmenprogrammen erheblich verstärkt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel - einschließlich der Kosten für Planung und Überwachung durch die zuständigen Behörden sowie der Kosten für die Beteiligung der Öffentlichkeit - sollten nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale NRW über einen gerechten Erhebungsmaßstab des Wasserentnahmeentgeltgesetzes von allen gesellschaftlichen Gruppen aufgebracht werden. Insofern ist neben der ökologischen Begründung des WEE auch die Verteilung der aus dem Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) resultierenden Lasten mit zu diskutieren.

In der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts für die Wassernutzung liegt die Chance einer gerechteren Kostenverteilung der bisher externalisierten Umwelt- und Ressourcenschutzkosten auf die Nutzergruppen. Insbesondere wird dies am Beispiel der vorgesehenen Abzugsfähigkeit von Kosten der Wasserversorger im Rahmen vertraglicher Gewässerschutzkooperationen mit der Landwirtschaft deutlich, deren Kosten bisher einseitig über die Trinkwasserpreise allein auf die privaten Haushalte und das Kleingewerbe überwältzt wurden (vgl. auch Ausführungen zu Frage 5).

Um den richtigen Schritt in Richtung mehr Verursachergerechtigkeit bei der Lastenverteilung aus dem Wasserentnahmeentgeltgesetz nicht zu gefährden, betont die Verbraucher-Zentrale NRW, dass bei möglichen Modifikationen der Entgelterhebungsmaßstäbe und einer ggfs. damit verbundenen Verschiebung der Lasten, eine Mehrbelastung der öffentlichen Wasserversorger und der somit betroffenen privaten Haushalte nicht akzeptabel wäre.

Sauberes Wasser ist - als kostbares essenzielles Lebenselement - ein Gut der Allgemeinheit. Insofern erscheint es legitim, dass die Einnahmen aus dem Wasserentgeltgesetz neben der notwendigen Finanzierung von Wasserschutzaufgaben, auch für gemeinnützige allgemeine Zwecke des Landeshaushalts verwendet werden. Allerdings sollten nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale NRW hierbei solche Maßnahmen Priorität haben, die einen nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenschutz im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung des Landes NRW unterstützen.

Mit zunehmender privatwirtschaftlicher Wertschöpfung aus der Trinkwasserversorgung im Zuge einer sukzessive Platz greifenden Privatisierung dieser Versorgungsaufgaben, erscheint es nicht nur legitim, sondern auch notwendig, den Rohstoff, aus dem diese Wertschöpfung gezogen wird, mit einem „ökologischen Preis“ zu belegen. Die Verbraucher-Zentrale NRW hat die aus den Marktöffnungstendenzen bei der Trinkwasserversorgung u.a. resultierenden ökologischen Risiken im Jahr 2002 in einem Positionspapier¹ veröffentlicht und dieses den Landtagsfraktionen und den betroffenen Landesministerien zur Verfügung gestellt. Etliche der darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge für den Erhalt hoher Qualitäts-

¹ Verbraucher-Zentrale NRW, Januar 2002: „Privatisierung und Liberalisierung bei der Trinkwasserversorgung - Eckpunkte für den Verbraucher- und Umweltschutz“ (vgl. <http://www.vz-nrw.de> => Dokumente/Umwelt/Wasser) und Pressemitteilung der Verbraucher-Zentrale NRW vom 23.01.2002 „Wettbewerb contra Qualität? Verbraucher-Zentrale NRW legt Eckpunkte-Katalog für Verbraucher- und Umweltschutz beim Trinkwasser vor“

und Verbraucherschutzstandards bei der Trinkwasserversorgung in NRW erfordern entsprechende Umsetzungsmittel, die aus den Einnahmen des WEE gedeckt werden können.

Die Trinkwasserverbrauchszahlen der privaten Haushalte in NRW stagnieren bzw. sind über die vergangenen Jahre gesunken. Dies zeigt, dass die Privathaushalte zunehmend sparsamer und effizienter mit Trinkwasser umgehen². Mit Einführung eines Wasserentnahmeentgelts auch für Unternehmen in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, die Wasser direkt aus dem Wassernaturkreislauf entnehmen, besteht künftig auch für diese ein ökonomischer Anreiz zur Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung. Insofern ist die Einführung eines „ökologischen Preises“ für die Nutzung des bis dato „freien Umweltgutes“ Wasser zu begrüßen, zumal die Höhe des Wasserentnahmeentgelts im Vergleich zu anderen Kostenpositionen in den meisten Branchen nur eine marginale Höhe erreicht und Mehrkosten in den meisten Fällen durch Effizienzsteigerungen kompensiert werden können.

2. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten ... für die privaten Haushalte?

Die maximale direkte Belastung der privaten Haushalte durch das geplante WEE ergibt sich unter der Annahme, dass die WEE-Kosten der öffentlichen Wasserversorger in vollem Umfang an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein Wasserentnahmeentgelt von 0,05 Euro/m³ vorgesehen. Wird der Betrag ohne Aufschläge an die Verbraucher weitergeleitet, beträgt die zusätzliche Belastung maximal ca. 2,50 Euro pro Person und Jahr:

Der Trinkwasserverbrauch pro Person und Tag beträgt in Nordrhein-Westfalen 141 Liter pro Person und Tag (allerdings inkl. Kleingewerbe). Der Trinkwasserverbrauch der Privathaushalte liegt im Bundesdurchschnitt bei 128 Liter pro Person und Tag (ohne Kleingewerbe).

Für eine Maximalabschätzung ergibt sich damit für NRW auf das Jahr hochgerechnet ein Trinkwasserverbrauch von 51,5 m³ pro Person. Bei einer Erhöhung des Trinkwasserpreises um 0,05 Euro/m³ beträgt die maximal zu erwartende jährliche zusätzliche Belastung der Verbraucher 2,58 Euro pro Person. Allerdings werden die Beträge oft darunter liegen, da künftig die Aufwendungen der Wasserversorger für Gewässerschutzkooperationen mit der Landwirtschaft vom fälligen WEE abgezogen werden können. Dieser Entlastungseffekt sollte auch an die Wasserkunden weitergegeben werden, ist für uns allerdings wegen fehlender Daten z.Zt. nicht quantifizierbar.

Die o.g. maximal zu erwartende Kostenbelastung der privaten Haushalte durch die direkte Weitergabe des WEE an die Wasserbezieher entspricht unter Zugrundelegung eines

² Die Verbraucher-Zentrale NRW unterstützt die privaten Haushalte bei einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser im Rahmen ihrer Abfall- und Umweltberatung für Verbraucher in über 50 Kommunen.

mittleren Gesamtwasserpreises von 4,35 Euro/m³ (1,74 Euro/m³ Trinkwasserpreis plus 2,61 Euro/m³ Abwassergebühr)³ 1,15 % der durchschnittlichen Wasserkosten⁴ der privaten Haushalte.

Diese Kostensteigerung für Trinkwasser durch das WEE kann bei einem mittleren Gesamtwasserpreis von 4,35 Euro/m³ vom Verbraucher durch Verringerung seines Trinkwasserverbrauchs um 0,59 m³ pro Jahr und Person aufgefangen werden. Diese bei einer gewünschten Kompensation der WEE-bedingten Kostensteigerungen bei der Trinkwasserversorgung einzusparende Wassermenge in der Größenordnung von 1 % des mittleren Jahresverbrauchs ist nach unserer Einschätzung leicht von den privaten Haushalten realisierbar. Die Verbraucher-Zentrale NRW berät die privaten Haushalte im Rahmen ihrer Umweltberatung u.a. auch zum Thema ‚Wasser sparen‘ und hält entsprechende Informationen in ihren Beratungsstellen bereit.

3. Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom?

Die maximale denkbare indirekte Belastung

Die maximale denkbare indirekte Belastung privater Haushalte durch das geplante Wasserentnahmeentgeltgesetz ergibt sich unter der Annahme, dass die Belastungen der Kraftwerke und der Industrie und sonstiger Betriebe in vollem Umfang an die Endverbraucher weitergegeben werden. Nach dem Bericht des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts (FiFo) an der Universität zu Köln⁵ beträgt das maximale jährliche Gesamtaufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt ca. 155,15 Millionen Euro pro Jahr. Hiervon entfallen 38,75 Millionen Euro auf die öffentliche Wasserversorgung der Haushalte. Somit entfallen ca. 116,4 Millionen Euro auf Kraftwerke, Industrie und sonstige Betriebe. Bei ca. 18 Millionen Einwohnern NRWs würde eine vollständige - allerdings nicht zu erwartende - Umlage dieser Kosten auf die privaten Haushalte NRWs zu einer indirekten jährlichen Mehrbelastung von 6,47 Euro pro Einwohner zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, also von 7,50 Euro pro Einwohner führen. Um zu einer realistischen Abschätzung der indirekten Belastung der privaten Haushalte zu kommen, ist eine differenziertere Betrachtung erforderlich.

³ Nach Angaben des Finanzwissenschaftliches Forschungsinstituts an der Universität zu Köln, FiFo (Ewringmann, D., Vormann, M., 2003: Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen).

⁴ Durchschnittlichen Wasserkosten der privaten Haushalte pro Kopf nach FiFu-Angaben: a) 4,35 Euro/m³ x 46,7 m³/a = 203,15 €/a bzw. b) 4,35 Euro/m³ x 51,5 m³/a = 224,03 €/a

⁵ Ewringmann, D., Vormann, M., August 2003: Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo)

Abschätzung der maximalen indirekten Belastung der privaten Haushalte über Strombezug

Von den genannten ca. 116,4 Millionen Euro Belastung für Kraftwerke, Industrie und sonstige Betriebe entfallen nach dem FiFo-Bericht ca. 34,8 Millionen Euro auf Kraftwerke. Der Stromverbrauch der Haushalte in NRW entspricht weniger als 25 % der Stromproduktion aller öffentlichen Kraftwerke in NRW (siehe z.B. RWI, Energiebroschüre 2001). Somit erscheint es als vernünftige Annahme, dass nur etwa $\frac{1}{4}$ der Belastung der Kraftwerke in NRW über den Strompreis direkt an die Haushalte weitergereicht werden könnte, also ca. 8,7 Millionen Euro. Dies würde zu einer jährlichen Mehrbelastung der privaten Haushalte von 0,48 Euro pro Einwohner zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, also von 0,56 Euro pro Einwohner führen. Diese Betrachtung unterstellt, dass die Stromwirtschaft keinerlei effizienzsteigernde Maßnahmen ergreift.

Abschätzung der maximalen indirekten Belastung der privaten Haushalte - ohne Strom

Die restlichen 26,1 Millionen Euro Belastung der Kraftwerke (34,8 Mio € - 8,7 Mio €) würden auf die gewerblichen Kunden der Kraftwerke entfallen. Somit verblieben als Gesamtbelastung von Industrie und sonstigen Betrieben durch das Wasserentnahmeentgelt ca. 107,7 Millionen Euro pro Jahr (116,4 Mio € - 8,7 Mio €/a).

Bei einer Weiterreichung dieser Kosten an die Endkunden würde nur ein Teil auf die Bürger NRWs entfallen, ein anderer Teil durch den Verkauf von Produkten in anderen Bundesländern auf die Bürger anderer Bundesländer und ein dritter Teil aufgrund von Exporten ins Ausland auf ausländische Kunden. Die Exportquote betrug 2001 nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen beispielsweise für die chemische Industrie NRWs 48,9 % und für die Metallherzeugung und -bearbeitung NRWs 37,6 %. Ein nicht unerheblicher Teil der in NRW produzierten Güter wird zudem in anderen Bundesländern verkauft.

Es erscheint daher plausibel, dass maximal die Hälfte der WEE-Belastung von Industrie und sonstigen Betrieben NRWs durch eine Weiterreichung an die Kunden zu einer indirekten Belastung der privaten Haushalte in NRW führen würde. Daraus ergibt sich eine maximale indirekte jährliche Belastung von 2,99 Euro pro Einwohner⁶ zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, also von maximal 3,47 Euro pro Einwohner. Auch für diese Betrachtung wurde unterstellt, dass Wirtschaft und Gewerbe keinerlei Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung ergreifen.

Abschätzung der gesamten indirekte Belastung der Haushalte

Zusammen mit der möglicherweise von den Kraftwerken weitergereichten Belastung ergibt sich damit eine jährliche maximale indirekte Belastung in Höhe von 4,03 Euro pro Einwohner NRWs (3,47€ + 0,56€)⁷.

⁶ Berechnung: $107,7 \text{ Mio €/a} : 2 = 53,85 \text{ Mio €/a}$; $53,85 \text{ Mio €/a} : 18 \text{ Mio. Einwohner} = 2,99\text{€ pro Jahr und Einwohner}$

⁷ Diese maximale indirekte Belastung ergibt sich unter den Annahmen, dass von der Wirtschaft keinerlei effizienzsteigernde Maßnahmen ergriffen werden und dass höhere Wasserkosten ohne Abstriche in die Preise weitergeleitet werden können.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastung der Stromerzeuger von Industrie und sonstigem Gewerbe durch das geplante Wasserentnahmeentgelt, gerade in den überproportional betroffenen Branchen, zu verstärkten Anstrengungen zur Wassereinsparung zur Verringerung der direkten Belastung bzw. Stromeinsparung zur Verringerung der indirekten Belastung durch höhere Stromkosten führen wird. Die Branchen werden diesbezügliche Anstrengungen schon allein deswegen unternehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht zu verlieren, da sie höhere Preise aufgrund höherer Wasserkosten auch auf dem Markt durchsetzen müssen. Genau dieser Effekt wird durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts vom Gesetzgeber ja auch beabsichtigt. Es ist daher zu erwarten, dass die indirekte Belastung der Haushalte deutlich niedriger sein wird als der oben berechnete maximale Wert von 4,03 Euro pro Einwohner NRWs.

Fazit

Die Gesamtbelastung der Privathaushalte durch die direkten und indirekten Wirkungen des geplanten Wasserentnahmeentgelts erscheint daher als insgesamt zumutbar. Zudem bestehen auch bei den meisten privaten Haushalten nicht unerhebliche Wassereinsparpotenziale, durch die Mehrkosten durch das Wasserentnahmeentgelt kompensiert oder sogar überkompensiert werden können (vgl. Ausführungen zu Frage 2).

Aufgrund der geringen Höhe der Mehrbelastung sowie der Kompensationsmöglichkeiten durch wassersparende Maßnahmen und in Würdigung des umweltpolitischen Ziels der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts erscheint der Verbraucher-Zentrale NRW die Belastung der Privathaushalte NRWs durch das Wasserentnahmeentgelt als akzeptabel. Dies gilt, soweit die im Gesetzentwurf vorgesehene Lastenverteilung im Gesetzgebungsverfahren nicht zu Ungunsten der öffentlichen Wasserversorger bzw. der angeschlossenen Endverbraucher verändert wird (vgl. Ausführungen zu Frage 1).

4. Welche Gesamtbelastungen - nach Branchen und Größen - ergeben sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Eine exakte Fixierung der Kosten aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG-Gesetz) und dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK-Gesetz) ist nicht möglich. Es gibt für beide Gesetze kein gesetzlich festgelegtes Verfahren zur Ermittlung der umzuwälzenden Kosten aus EEG- und KWK-Vergütungen für unterschiedliche Stromverbrauchsgruppen und auch kein Verfahren, das eine proportionale Verteilung entsprechend dem jeweiligen Stromverbrauch sicherstellt. Aus diesem Grunde kursieren unterschiedliche Kostenansätze, die oft nach politischem Kalkül für die jeweilige Argumentation eingesetzt werden. Die gegenwärtige Novelle des EEG-Gesetzes zielt auch auf eine bessere Transparenz hinsichtlich der Überwälzung der Kosten.

Die Struktur der die Letztverbraucher von Strom belastenden Kosten ist in beiden Ansätzen in etwa vergleichbar. Die Vergütung der Einspeisung von Strom sowohl aus Anlagen zur Nutzung unerschöpflicher Energieträger als auch aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Vergütung ist vom jeweiligen Netzbetreiber, der zur Aufnahme des Stroms verpflichtet ist, nach bestimmten Mindestvergütungssätzen vorzunehmen. Diese Zuschlagszahlungen werden dem örtlichen Netzbetreiber durch die jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Die Übertragungsnetzbetreiber führen untereinander einen bundesweiten Belastungsausgleich durch. Die Umlagekosten werden anschließend an die Verteilnetzbereiber proportional zur Abgabe an Letztverbraucher zurückgewälzt. Die Verteilnetzbetreiber kalkulieren diese Umlagekosten in ihre Strombezugsentgelte ein. Gemeinsam ist beiden Gesetzen, dass nicht geregelt ist, wie die EEG- und KWK-Kosten auf welche Verbrauchergruppen umzulegen sind. Der Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin befürchtet, dass Gewerbe- und Industriekunden (über die gesetzlich verankerte Kostendeckelung für Großverbraucher hinaus) von den Umlagen aus KWK und EEG-Gesetz weitgehend verschont bleiben, während die Haushaltskunden mithin überproportional belastet würden. Hieraus können zusätzlich höhere Ansätze für die umzuwälzenden Kosten aus dem EEG-Gesetz zu Lasten der Privathaushalte entstehen.

In 2003 werden rund 2,75 Mrd. Euro EEG-Vergütung umverteilt. Dies entspricht der Summe aller Vergütungszahlungen in Deutschland aus dem EEG-Gesetz. Strittig ist, in welchem Umfang Kosten für Regelenergie aufgenommen werden sollen, welche (vermiedenen) Strombezugskosten (Realkosten, Börsenkosten, reine Brennstoffkosten mit und ohne Stromsteuer) und Netzkosten anzusetzen sind. So nannte der Bundesverband Erneuerbare Energie im Februar 2003 eine Umlage in Höhe von allenfalls 0,22 Ct/kWh realistisch, während der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) im August 2003 einen Wert von 0,45 Ct/kWh für das Jahr 2003 nannte. Die von Stromversorgungsunternehmen privaten Haushalten tatsächlich in Rechnung gestellten Beträge umfassen ebenfalls eine große Bandbreite. Das Bundesumweltministerium geht bei der Novellierung des EEG-Gesetzes von einer EEG-Umlage in Höhe von 0,35 Ct/kWh im Jahr 2004 aus. Diesen Wert übernehmen wir für die folgende Abschätzung der Belastung der Haushalte durch das EEG-Gesetz. Hierbei sind noch 16 % Umsatzsteuer zu addieren, so dass sich die Belastung insgesamt zu 0,41 Ct/kWh ergibt.

Als Belastung aus dem KWK-Gesetz nennt das für die Aufsicht nach Energiewirtschaftsrecht zuständige Referat des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW derzeit 0,26 Ct/kWh. Zuzüglich 16 % Umsatzsteuer ergibt diese eine Belastung der Haushalte in Höhe von 0,30 Ct/kWh.

Unter Berücksichtigung typischer Stromverbräuche ergibt sich damit für 1-, 2- und 4-Personen-Haushalte folgende jährliche Belastung:

	Stromverbrauch in kWh/a	EEG-Umlage in Ct/kWh	KWK-Umlage in Ct/kWh	Belastung in Euro/Jahr
1-Personen-HH	1.600	0,41	0,30	11,36
2-Personen-HH	2.900	0,41	0,30	20,59
4-Personen-HH	5.000	0,41	0,30	35,50

Unter Berücksichtigung gegenwärtiger Strompreise liegt die direkte Belastung der Haushalte aus dem EEG- und KWK-Gesetz damit in der Größenordnung 3 % bis 4 % der gesamten Stromkosten.

Die Verbraucherverbände betrachten diese Belastung der Haushalte durch das EEG- und KWK-Gesetz unter Würdigung der umweltpolitischen Zielsetzung der beiden Gesetze als akzeptabel. Die Förderung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung stellen einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland dar und dienen damit zumindest mittel- und langfristig den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Zudem sind die durch das EEG- und das KWK-Gesetz entstehenden Mehrkosten ebenfalls in den meisten deutschen Haushalten durch Stromsparmaßnahmen mehr als kompensierbar, wie die von der Verbraucher-Zentrale NRW durchgeführte Energieberatung täglich unter Beweis stellt. Beispiele für solche Stromsparmaßnahmen sind:

- Vermeidung von Stand-By-Verbrauch durch vollständige Abschaltung von Geräten in Zeiten, in denen ein Stand-By-Betrieb nicht erforderlich ist (z.B. Fernseher vom Netz trennen anstelle von Betrieb im Stand-By-Modus)
- Abschalten von Geräten während Zeiten, in denen der Betrieb überflüssig ist (z.B. nächtliche Abschaltung der Warmwasser-Zirkulationspumpe)
- Kauf von Neugeräten mit niedrigerem Stromverbrauch, insbesondere bei ohnehin anstehenden Ersatzbeschaffungen („Weiße Ware“ sowie Vermeidung hoher Stand-By-Verbräuche bzw. „Schein-Aus“-Verbräuche bei Elektronikgeräten)
- Ersatz konventioneller Glühlampen durch Energiesparlampen

Der Verbraucher-Zentrale NRW erscheint die Belastung der Haushalte durch das geplante Wasserentnahmeentgelt auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Belastungen durch EEG- und KWK-Gesetz akzeptabel.

5. Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Die freiwilligen Kooperationen zwischen Land- und Wasserwirtschaft in NRW sind ein Modell zur Reduzierung der Belastung von Grund- und Oberflächengewässern durch Einträge aus der Landwirtschaft. Auch da, wo Kooperationen nachweislich erfolgreich sind, stellt die finanzielle bzw. personelle Unterstützung der Landwirtschaft durch die Wasserwirtschaft eine Umkehrung des Verursacherprinzips dar. Bislang wurden die Kosten der Kooperationen

ausschließlich von der Wasserwirtschaft getragen und vermutlich vollständig über die Wasserpreise allein an die Endverbraucher weitergegeben.

Hinsichtlich der Verrechnung des WEE mit Kosten der Wasserversorger in den Kooperationen werden im Gesetzgebungsverfahren zwei Alternativen vorgeschlagen. Aus unserer Sicht ist eindeutig der Alternative 2) der Vorzug zu geben. Eine 15-prozentige Deckelung der Verrechenbarkeit auf Ebene eines einzelnen Wasserversorgungsunternehmens würde erhebliche regionale Disparitäten nach sich ziehen. Zwischen den Wasserversorgungsunternehmen gibt es erhebliche Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Größe des Einzugsgebietes, der dort vorhandenen Bewirtschaftung bzw. Belastung und dem Vorhandensein von freiwilligen Kooperationen. Nur die landesweite Deckelung auf 15% des Gesamtvolumens aus dem WEE kann hier einen regionalen Ausgleich herbeiführen.

Mit der Einführung des WEE und der Verrechnung würden die Landwirtschaft und andere Wirtschaftsbereiche gemeinsam für die Wasserentnahme belastet und eine neue Finanzierungsquelle würde erschlossen. Wenn aus diesem Aufkommen die Kosten der Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der freiwilligen Kooperationen (Verrechnung mit dem WEE nach Alternative 2) getragen werden, würden indirekt die Landwirtschaft und andere Bereiche der Gesellschaft an den Kosten der Kooperationen beteiligt. Voraussichtlich wird der Anteil der Landwirtschaft am Gesamtvolumen des WEE jedoch so gering sein⁸, dass von einer tatsächlichen Beteiligung nicht die Rede sein kann – und mithin das Verursacherprinzip nach wie vor nicht umgesetzt wird. Zumindest werden die Kosten der Kooperationen auf mehrere Wirtschaftssektoren verteilt und nicht mehr allein den Endverbrauchern angelastet. Die Verwendung des Aufkommens aus dem WEE ist in § 9 geregelt. Im Gesetzentwurf ist eine Zweckbindung nicht vorgesehen. Um den anstehenden Aufgaben aus der Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entsprechen zu können, ist eine Mittelverwendung im Bereich des Ressourcenschutzes unumgänglich. Die Mittel sollten insbesondere zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung eines „guten Gewässerzustandes“ (WRRL) eingesetzt werden. Zusätzliche Mittel sollten verstärkt beispielsweise für Renaturierungsmaßnahmen an Oberflächengewässern sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Vermarktung von extensiv produzierten landwirtschaftlichen Produkten aus Wasserschutzgebieten bereitgestellt werden.

Verbraucher-Zentrale NRW, Dezember 2003

⁸ Nach Angaben des FiFo etwa 0,7 % des Gesamtvolumens (Ewringmann, D., Vormann, M., 2003: Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen. FiFo, Köln). Bei Anwendung der Bagatellgrenze von 3000 m³/a bzw. des Freibetrages von 150 Euro wird nur noch ein sehr geringer Anteil landwirtschaftlicher Betriebe zum WEE beitragen.